

Protokoll DSE-Treffen am 06.05.2011 in Würzburg

Beginn: 14.00 Uhr

Anwesende:

- Rechtsanwältin Christa Benedik-Eßlinger
- Rechtsbeistand und Steuerberater Erwin Hees
- Steuerberater Dr. Georg Hermes
- Rechtsanwalt und Steuerberater Andreas Keßler
- Rechtsanwalt Dr. Dietmar Kurze
- Rechtsanwalt Sigrid Lettau
- Rechtsanwalt Uwe Matzeit
- Rechtsanwalt Peter Meiser-Gadelrabb
- Rechtsanwalt und Notar Friedrich B. Osthold
- Rechtsanwalt Thomas Papenmeier
- Rechtsanwalt Michael Paul
- Rechtsanwalt Robert Pelzer
- Rechtsanwältin Monika Pilz-Hönig
- Rechtsanwalt Wolfgang Reither
- Rechtsanwalt Stephan Reißmann
- Rechtsanwalt Dr. Uwe Sachse
- Rechtsanwältin Isabella Schmidts
- Rechtsanwalt Frank Seitz
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Streppel
- Rechtsanwalt Dr. Hans-Peter Wetzel
- Rechtsanwalt Dieter Trimborn von Landenberg
- Rechtsanwalt Michael Rudolf
- Rechtsanwältin Ursula Seiler

Herr Rechtsanwalt Rudolf begrüßte zunächst die Anwesenden.

Im Anschluss hieran wies Herr Rudolf darauf hin, dass weitere Geschäftsstellen besetzt werden konnten und darüber hinaus weitere Interessenten vorhanden seien.

Die Teilnehmer wurden erneut gebeten, der Bundesgeschäftsstelle weitere Interessenten hinsichtlich der noch nicht besetzten Bezirke mitzuteilen. Auf diese Art und Weise wird es sicherlich gelingen, die noch offenen Bezirke zu besetzen. Auch die Bundesgeschäftsstelle wird versuchen, weitere Kollegen für die DSE zu gewinnen. Ziel der DSE sei es, bundesweit tätig zu sein.

Sodann teilte Herr Rudolf mit, dass der dritte Schiedsrichterlehrgang, der vom 30.6.-2.7.2011 stattfindet, ausgebucht sei. Herr Rudolf informierte weiter, dass für das Jahr 2012 zwei Schiedsrichterlehrgänge geplant seien, wobei für den im Januar 2012 stattfindenden Lehrgang bereits 7 Anmeldungen vorlägen.

Im übrigen wies Herr Rudolf noch auf den vom 27.-28.5.2011 in Würzburg stattfindenden Stiftungstag hin.

Herr Kollege Rudolf führte zum Thema Homepage aus, dass diese nunmehr mit einem neuen Outfit versehen sei. Die Texte seien, nicht zuletzt aufgrund der Anregungen anlässlich unseres letzten Treffens, überarbeitet worden. Bei der Homepage handele es sich daher um ein Gemeinschaftswerk. Für weitere Anregungen sind wir jederzeit dankbar.

Des weiteren wies Herr Rudolf auf die „geheime Seite“ hin, wo auch das Protokoll zu finden sein wird.
Kennwort: 06dseUS08.

Des weiteren berichtete Herr Rudolf über den Erbrechtstag, der am 1. und 2. April 2011 in Berlin stattfand.
Die DSE hatte als „Untermieter“ des Zerb-Verlages einen optimalen Standort im Foyer. Es wurden viele Gespräche mit stark an der DSE interessierten Kollegen geführt.

Herr Rudolf wies nochmals auf die Ende Juni 2011 stattfindende Fortbildungsveranstaltung des Vereins Successio in Zürich hin. Auch in der Schweiz wachse das Interesse an der Schiedsgerichtsbarkeit im Erbrecht. Der Vorstand des vorgenannten Vereins sei an einer Zusammenarbeit auch über die Grenzen hinweg interessiert. Herr Rudolf sagte zu, die Geschäftsstelleninhaber diesbezüglich auf dem Laufenden zu halten. Herr Rudolf führte noch aus, dass der Kontakt zur Schweiz dadurch entstanden sei, dass einer der Vorstände, nämlich Herr Prof. Dr. Künzle am letztjährigen Schiedsrichterlehrgang teilgenommen habe.

Schließlich wies Herr Rudolf darauf hin, dass ein Gespräch geplant sei mit der Bundesjustizministerin, Frau Leutheusser-Schnarrenberger. Über das Ergebnis werde er berichten.

Weiter erfolgte der Hinweis, dass das bereits angesprochene „Buchprojekt“ der DSE in Arbeit sei. Als Autoren seien vorgesehen:

- Rechtsanwalt Dr. Schiffer
- Rechtsanwalt Trimborn von Landenberg
- Rechtsanwältin Seiler
- Rechtsanwältin Hähn
- Rechtsanwalt Rudolf
- Rechtsanwalt Dr. Kurze

Anregung von Herrn Hees:

Es sollte auch eine „grüne Karte“ für Laien produziert werden. Anstatt der Kapitalwerttabelle sollte die Karte mehr Informationen über die DSE und das Schiedsverfahren enthalten, da der Laie mit der Kapitalwerttabelle in der Regel nichts anfangen könne.

Herr Trimborn von Landenberg wies darauf hin, dass die Karte ursprünglich auch für Juristen konzipiert worden sei. Es bestünde jetzt ohnehin das Problem, dass die Karte jährlich neu aufgelegt werden müsse, da sich der Kapitalisierungsfaktor jährlich ändere.

Sodann stellte Herr Kollege Trimborn von Landenberg die neu gestaltete Homepage nochmals kurz vor.

Im übrigen wies er darauf hin, dass Kritik an der DSE geübt worden sei. Der DSE wurde vorgeworfen, die Parteien würden nicht wissen, wer letztendlich das Verfahren entscheide. In diesem Zusammenhang verwies Herr Trimborn von Landenberg auf die Schiedsordnung, in der festgelegt ist, dass die Parteien den Schiedsrichter bestimmen können. Nur für den Fall, dass sie dies nicht tun, bestimmt der Vorstand der DSE den Schiedsrichter. Weiter wies er darauf hin, dass die jetzt überarbeitete Schiedsvereinbarung zum Download im Internet verfügbar sei. In Papierform ist diese den Geschäftsstelleninhabern bereits übermittelt worden.

In dieser werden alle Mitglieder der Erbengemeinschaft aufgeführt. Im übrigen ist der Gegenstand des Verfahrens anzugeben. Herr Trimborn sieht hierin als weiteres Argument für die Schiedsgerichtsbarkeit, dass viele Probleme gleichzeitig gelöst werden können. Dies ist beim Landgericht nur über die Einleitung zahlreicher Verfahren möglich. Weiter sieht die Schiedsvereinbarung auch die Benennung von Schiedsrichtern vor.

Auf die „Hinweise“ auf der Schiedsvereinbarung wurde explizit hingewiesen, dass nämlich die Vereinbarung von den Parteien selbst unterzeichnet sein muss und es nicht ausreichend ist, dass die Prozeßbevollmächtigten unterschreiben.

Die anwesenden Kollegen wurden aufgefordert, gerne auch schriftlich, Kritik an der Homepage anzubringen.

Sowohl Frau Kollegin Schmidts als auch Herr Kollege Reither wiesen darauf hin, dass bei den Kollegen erheblicher Aufklärungsbedarf die DSE betreffend bestehe.

Sie regten daher an, die DSE-Meetings an wechselnden Standorten durchzuführen und zu diesen die Kollegen der örtlichen Anwaltsvereine einzuladen, um die DSE vorzustellen. Ggf. könnte auch die Presse eingeladen werden.

Herr Rudolf schlug in diesem Zusammenhang vor, ein Treffen in Würzburg und ein Treffen rollierend zu organisieren.

Rechtsanwalt Osthold regte an, ein Schreiben an Kollegen zu entwerfen, das dann jedem Geschäftsstelleninhaber zur Verfügung gestellt werden könne, der es dann in den Gerichtsfächern seines Bezirks verteilen könne.

Herr Rudolf sagte zu, dass die DSE ein derartiges Schreiben sowohl für Rechtsanwälte als auch für Notare entwerfe und per e-mail zur Verfügung stelle.

Herr Kollege Dr. Wetzel führte aus, dass es ähnlich der DSE ein Schiedsgericht für Gesellschaftsrecht gäbe und man an dieses herantreten solle, um Synergieeffekte zu erzielen.

Aus dem Teilnehmerkreis wurde kurz das gerichtliche Mediationsverfahren angesprochen. Die Meinungen hierzu sind kontrovers.

Ein Argument für die Schiedsgerichtsbarkeit könnte daher sein:

Eine gescheiterte Gerichtsmediation macht mehr kaputt als sie gut macht. Der Frust der Parteien wird noch mehr gesteigert. Scheitert die Mediation, geht der Prozeß zum ordentlichen Gericht.

Nach einer 20-Minütigen Kaffeepause wurde seitens des Kollegen Trimborn von Landenberg die Broschüre „Damit der Erbstreit ein Ende hat (oder: Den Erbstreit anders lösen)“ vorgestellt.

Idee dieser Broschüre sei, sowohl dem Laien als auch dem Juristen das Schiedsverfahren näher zu bringen. Diese Broschüre wird in Zusammenarbeit mit Herrn Kollegen Dr. Horn erstellt, wobei dieser den Part „Ablauf des Schiedsverfahrens“ übernimmt.

Adressat der Broschüre sollen interessierte Laien sein. Die Broschüre soll in gedruckter Form auch an die Geschäftsstellenleiter gehen, die diese auslegen können.

Im Vorwort erfolgte der Hinweis auf die regionalen Geschäftsstellen. Danach erfolgen allgemeine Ausführungen u.a. dazu, ob die Erben immer einem Schiedsverfahren unterworfen werden können, des weiteren der Hinweis, dass sich Mediation und Schiedsverfahren nicht ausschließen.

Es erfolgen Ausführungen dazu, dass Gelegenheitsschiedsgerichte häufig zu Problemen führen. Bei der DSE hingegen richtet sich das Verfahren nach der bereits feststehenden Schiedsordnung. Im übrigen gibt es eine Schiedsrichterliste. Die DSE bietet neutrale Personen, die den Streit lösen sollen. Die in der Liste aufgeführten Schiedsrichter müssen hingegen nicht benannt werden.

Nächster Punkt sind die Vor- und Nachteile des Schiedsverfahrens:

In der Broschüre heißt es, dass es im Erbrecht keine Fachgerichtsbarkeit gäbe. Hier wird eingewandt, dass zunächst einmal die Unterschiede zwischen dem ordentlichen Gericht und dem Schiedsgericht dargestellt werden sollten. Im übrigen gäbe es bei manchen Oberlandesgerichten Erbrechtssenate. Eine Institutionalisierung wie bei der Kammer für Handelssachen gäbe es hingegen nicht.

Unter Punkt 2 a) heißt es „.....als er seine vollständige Vergütung erst nach Abschluss des Verfahrens erhält.“ Nach Ansicht der Teilnehmer sollte dieser Aspekt gänzlich weggelassen werden.

Die Schiedsrichter sollten im Hinblick auf die Zahl der Verfahren, nicht im Hinblick auf die Kosten erwähnt werden.

Nach Ansicht von Herrn Kollegen Pelzer sollte der Begriff „Mehrparteienschiedsgericht“ erklärt werden.

Der Verweis auf § 1032 Abs. 1 ZPO im Zusammenhang mit einer Ermessenentscheidung (Seite 7 unten) stimme nicht. Vielmehr handele es sich hier um die Vorschrift des § 1051 Abs. 3 ZPO.

Die Teilnehmer äußerten sich dahingehend, dass die Überschriften geändert werden sollten. Es sollte mehr auf die Laiensicht abgestellt werden.

Unter Punkt 2 c) (Seite 8) gehe es um den Rechtsweg. Der Zeitaspekt spiele hier eine Rolle. Die Ausschöpfung des Instanzenzuges habe allerdings nichts mit der Aufteilung des Nachlasses zu tun.

Unter Punkt 2 d) (Seite 8) sollte der Passus „wozu mancher das Finanzamt zählt“ weggelassen werden.

Bei der Rubrik „Kosten“ (Punkt 2 e), Seite 8) sollte anstatt „... dort keine zweite Instanz gibt“ „dort keine weiteren Instanzen gibt.“ geschrieben werden.

Das Thema Gutachten und die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sollte nicht thematisiert werden.

Herr Kollege Trimborn von Landenberg wies darauf hin, dass Punkt Ziffer 3 noch „in der Mache sei“. Streitpunkt hier sei vor allem, ob Streitigkeiten über das Pflichtteilsrecht vor einem Schiedsgericht ausgetragen werden können. Es stelle sich jedoch die Frage, ob dieses Thema für den Laien ausführlich dargestellt werden soll.

Nach Ansicht der Teilnehmer sollte dieser Punkt so einfach wie möglich dargestellt werden, und zwar sinngemäß:

„Die nachfolgenden Angelegenheiten kann ich vor dem Schiedsgericht austragen:.....Folgende Angelegenheiten hingegen können nicht vor dem Schiedsgericht ausgetragen werden:.....“.

Im übrigen könne dieser Punkt auch in Ziffer 4 im Zusammenhang mit der Schiedsklausel mit erledigt werden.

In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, die vorgenannten Punkte in Tabellenform darzustellen, und zwar wie folgt:

Streit	Vereinbarung	Schiedsklausel
Nachlassgläubiger	X	X
Pflichtteil	X	neutral ¹

Herr Kollege Seitz schlägt vor, eine ausführliche Broschüre zu machen und daneben noch eine kurze Zusammenfassung zu fertigen.

Im Zusammenhang mit den Kosten (Seite 11) wurde das Thema „Prozeßkostenhilfe“ angesprochen. Im Schiedsverfahren gibt es weder Prozeßkostenhilfe noch einen Beratungsschein.

Eine Lösung könnte darin zu sehen sein, einen Verfahrenskostenvorschuss durch den Beklagten zu verlangen.

Das nächste Treffen der Geschäftsstellenleiter findet statt am

28.10.2011, 14.00 bis 18.00 Uhr im Saalbau Luisengarten in Würzburg.

¹ Nach Ansicht der Literatur ist dies möglich; gerichtlich noch nicht entschieden